

52. 1. Darf zur Herstellung des Thatbestandes bandenmäßig betriebenen Schmuggels und der hierfür gesetzlich erforderlichen Dreizahl von Mitthätern auch die Mitthäterschaft solcher Personen verwertet werden, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben?

2. Wann beginnt die Strafbarkeit eines auf Hinterziehung von Eingangsabgaben gerichteten Defraudationsunternehmens? Kann insbesondere dieser strafbare Beginn angenommen werden, ohne daß die in das Zollinland einzuführenden Gegenstände die Zolllinie oder Zollstätte berührt haben?

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §§. 16. 17. 71. 88. 134. 135. 136. 146  
(B.G.B. S. 317).  
St.G.B. §§. 4. 55.

III. Straffenat. Ur. v. 29. April 1889 w. S. u. Gen. Rep. 753/89.

I. Landgericht Osnabrück.

Infolge der (auch zu Gunsten des Angeklagten wirksamen) Revision der Verwaltungsbehörde ist das verurteilende Erkenntnis des Instanzgerichtes aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

1. Die Angeklagten sind auf Grund der §§. 135. 146 B.G.'s zu Freiheits- und Geldstrafen verurteilt worden, weil sie in gemeinschaftlicher Ausführung mit dem elfjährigen Knaben H. Sch. es unter-

nommen haben, den Eingangszoll von fünf Saß Roggen zu hinterziehen. Es drängt sich zunächst das Bedenken auf, ob der Thatbestand komplotter oder bandenmäßigen Schmuggels im Sinne des §. 146 R.Ö.G.'s, welcher Thatbestand Mitthäterschaft von mindestens drei Defraudanten voraussetzt, noch haltbar sein kann, sobald nur ein oder zwei strafmündige, beziehungsweise strafrechtlich verantwortliche Thäter vorhanden sind, welche mit zwei oder einem absolut strafunmündigen Kinde zusammenwirken. Denn daß §. 55 St.G.B.'s mit Normierung des absolut strafunmündigen Lebensalters einen allgemeinen strafrechtlichen Grundsatz aufstellt, welcher nicht bloß für die im Strafgesetzbuche vorgeesehenen strafbaren Handlungen maßgebend ist, kann nicht zweifelhaft sein. Auch erwähnt das Urteil des H. Sch. nur beiläufig bei Gelegenheit der Darstellung des Sachverhaltes, ohne gegen ihn Schuld oder Strafe festzustellen. Nun könnte geltend gemacht werden, daß der Begriff des Komplottes, wie derjenige der Bande, mit Notwendigkeit nicht lediglich eine Mehrheit äußerlich zusammenwirkender Personen, sondern eine Mehrheit innerlich vereinigter verbrecherischer Willenskräfte voraussetzt, daß gerade in dieser quantitativ gesteigerten Stärke des zu einer Einheit verbundenen verbrecherischen Willens mehrerer Delinquenten die erhöhte Strafbarkeit dieser Form der Mitthäterschaft zu suchen ist, und daß deshalb Personen, denen das Gesetz strafbaren Willen, beziehungsweise strafrechtliche Handlungsfähigkeit schlechthin aberkennt, die also sowenig als Thäter wie als Mitthäter in Betracht kommen können, auch niemals zur Herstellung der für Komplotte oder Bande erforderlichen Mehrzahl von Delinquenten verwertet werden dürfen. — Dem entgegen fällt jedoch ins Gewicht, daß, wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen,

Entsch. des R.Ö.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 186. 336; Rechtspr. Bd. 4 S. 431,

§. 55 St.G.B.'s wesentlich nur die gesetzliche Unverfolgbarkeit der im strafunmündigen Lebensalter befindlichen Personen bestimmt, das objektive, wie subjektive Vorhandensein einer Mißthat auch solcher Personen nicht absolut verneint und die Möglichkeit der Theilnahme-Verbindung im gesetzlichen Sinne zwischen strafmündigen und strafunmündigen Personen offen läßt. Trifft dies zu, dann folgt daraus, daß an sich auch noch nicht zwölf Jahre alte Kinder als Mitthäter

eines Zollvergehens der vom §. 146 B.Z.G.'s vorgeschriebenen Dreizahl zugerechnet werden können, und der Strafausschließungsgrund des §. 55 St.G.B.'s in der hier fraglichen Beziehung nicht anders wirkt, wie andere nur individuell einzelnen Mitthätern zu statten kommende Strafausschließungsgründe. Daß es im übrigen für die Anwendung des §. 146 B.Z.G.'s nur auf die Thatsache der von mindestens drei Personen in komplottmäßiger Verbindung gemeinschaftlich verübten Defraude, nicht aber darauf ankommt, ob der an sich hierdurch begründete Strafanspruch gegen jeden realisiert werden kann, bedarf keiner Ausführung.

2. Zu wesentlicheren Bedenken giebt dagegen ein zweiter Punkt Anlaß. Das Urteil gelangt zu der Annahme, es sei der Eingangszoll nicht lediglich von den in der Behausung der Angeklagten im Zollinlande mit Beschlagnahme belegten drei, sondern daneben noch von zwei auf holländischem Gebiete verbliebenen Säcken Roggen hinterzogen worden, auf Grund der Erwägung, daß auch die letztbezeichneten zwei Säcke „zum Zwecke des Einschmuggelns an die Grenze gebracht“, somit die „Absicht der Defraudation . . . durch Handlungen äußerlich unzweifelhaft an den Tag gelegt“ war. Diesem Entscheidungsgrunde kann nicht beigeprüft werden.

Richtig ist, was die Urteilsgründe voraussetzen, daß das nach §. 135 B.Z.G.'s strafbare „Unternehmen“ der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben zu seiner Vollendung nicht die Thatsache der verwirklichten Schädigung der Zollkasse um die geschuldeten Intradan erfordert. Diese Folgerung ergibt sich ebenso zweifellos aus dem Begriffe „Unternehmen“, wie aus mannigfachen besonderen Dispositionen des §. 136 B.Z.G.'s. Will man aber außerhalb der im §. 136 B.Z.G.'s aufgeführten speziellen Thatbestände strafbarer Defraude für die allgemeine Begriffsbestimmung des in §. 135 B.Z.G.'s vorgesehenen Deliktes nicht völlig ins Grenzenlose verfallen, so wird daran festzuhalten sein, daß von dem Beginne eines strafbaren Defraudationsunternehmens erst von da ab gesprochen werden kann, wo die Zollpflichtigkeit der ein- oder auszuführenden Gegenstände zur rechtlichen Entstehung gelangt. Von derartiger Zollpflichtigkeit kann aber, insoweit Eingangsabgaben in Frage, in Gemäßheit der §§. 16. 17 B.Z.G.'s niemals früher die Rede sein, als der einzuführende Gegenstand nicht die Zolllinie oder Zollgrenze oder die

Zollstätte — falls solche auf ausländischem Gebiete gelegen ist — erreicht hat.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 15 S. 1, Bd. 13 S. 410.

Alles, was darauf abzielt, sich der Erfüllung der hiernach begründeten Pflicht zur Entrichtung der Abgaben zu entziehen, kann dem Defraudationsunternehmen zugerechnet werden. Alles, was örtlich und zeitlich vor jenem Momente liegt, mag begrifflich als Versuch oder Vorbereitung des im §. 135 W.Z.G.'s bestimmten „Unternehmens“ bezeichnet werden: zum Thatbestande des strafbaren Unternehmens selbst gehört es nicht. Jeder Blick auf die einzelnen Modalitäten des §. 136 W.Z.G.'s, durch welche im Wege der Rechtsvermutung nicht mit einschränkender, sondern mit ausdehnender Absicht das in den §§. 134. 135 W.Z.G.'s vorgesehene „Unternehmen“ spezialisiert wird, beweist die Richtigkeit dieses Satzes. Mit alleiniger Ausnahme der ausschließlich auf Ausgangszölle berechneten Bestimmung des §. 136 Nr. 4 wird überall eine unmittelbare Berührung der einzuführenden Gegenstände mit der Zollstätte (durch Deklaration oder Revision) oder deren „Eingang“ (mittels der Eisenbahn), oder deren die Zolllinie bereits überschritten habender Transport im Grenzbezirke oder im Zollinlande *ic* ausdrücklich erfordert. Dafür, daß auch schon vor einer derartigen Berührung ein strafbares Unternehmen begangen sein könnte oder vermutet werden dürfte, fehlt im Gesetze jede Andeutung. Auch würde, sobald das oben vorangestellte Kriterium für den strafbaren Beginn des Unternehmens unberücksichtigt bleibt, zumal bei der ohnehin fließenden Unterscheidungsgrenze zwischen Versuch und Vorbereitung eines Deliktes, sich schwerlich irgend eine brauchbare Rechtsnorm dafür aufstellen lassen, wann und in welcher Entfernung von der Zollgrenze der einmal mit Defraudationsabsicht begonnene Transport eingangszollpflichtiger Ware nach dem Inlande bereits ein vollendetes Defraudationsunternehmen darstellt. Der erste Akt der Verladung derartiger Ware in irgend einem Hafen eines entfernten Welttheiles würde sich ebenso sicher als die äußerlich bethätigte Absicht der Defraudation bestimmen lassen, wie der bis dicht an die Zollgrenze fortgesetzte Transport.

Es kommt hinzu, was vom Urteile vollkommen übersehen wird, daß alle außerhalb der Zoll- und Landesgrenze verbliebenen Versuche, eine eingangszollpflichtige Ware mit Hinterziehung des Eingangs-

zolllos einzuführen, selbst wenn von Deutschen verübt, schon nach §. 4 Nr. 3 St.G.B.'s wegen des im Auslande belegenen Thatortes straflos bleiben müssen. Denn weder gehören Zolldelikte zu den in §. 4 Nr. 1 und 2 aufgeführten, unbedingt strafbaren Handlungen, noch auch trifft die Voraussetzung des §. 4 Nr. 3 St.G.B.'s zu, daß nach den in den Niederlanden geltenden Gesetzen gegen die deutschen Zollgesetze verübte Vergehen mit Strafe bedroht sind. Irgend ein Zollkartell zwischen Deutschland und den Niederlanden besteht nicht. Im übrigen aber muß, was bezüglich der Straflosigkeit im Inlande geleisteter Beihilfe oder Teilnahme zu einem Vergehen gegen ausländische Zollgesetze vom Reichsgerichte grundsätzlich ausgesprochen ist, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 14 S. 124 flg.,

auch für den umgekehrten Fall als Regel gelten, daß ausschließlich im Auslande gegen die inländischen Zollgesetze ein Delikt unternommen wird. Hierbei mag zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerkt werden, daß die hier entwickelten Rechtsätze sich auf den Fall eines objektiv ausschließlich im Auslande verübten Zolldeliktes beschränken. Ist es zu einem im Inlande verübten Zolldelikte gekommen und handelt es sich lediglich um Teilnahmehandlungen Dritter im Auslande, so kommen, wie keiner Ausführung bedarf, durchaus andere Grundsätze zur Anwendung. Ebenso ist ohne weiteres klar, daß, was hier bezüglich außerhalb der Zoll- und Landesgrenzen verbliebener Versuche der Einfuhr verbotener oder zollpflichtiger Gegenstände ausgeführt ist, nicht mehr zutrifft, sobald die Hinterziehung von Ausgangszöllen in Frage kommt. Sowohl die §§. 71. 88. 136 Nr. 4 B.G.B.'s, wie die hierdurch bedingte eigentümliche Beschaffenheit der selbstredend nur im Inlande möglichen Unternehmungen der Hinterziehung von Ausgangszöllen beanspruchen hierfür eine besondere rechtliche Beurteilung. Hieraus folgt aber schließlich zugleich, daß, gleichviel zu welchen Ergebnissen eine solche Erörterung, welche hier nicht am Platze, auch führen mag, die Folgerung unter allen Umständen unhaltbar erscheint, daß die für richtig befundene Grenzbestimmung für den Anfang eines strafbaren Unternehmens der Hinterziehung von Ausgangszöllen ohne weiteres auch die strafbare Eingangszolldefraude regelt.

Vgl. Ur. des preuß. Obertrib. vom 24. Juni 1879, in Dppenhoff, Rechtspr. Bd. 20 S. 308.